

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage	Wahlperiode 2011 - 2016	Beschluss-Nr: 0108/2012/3.3	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Teileinziehung von Straßenflächen für die Verlängerung der Fußgängerzone			
<u>Beratungsfolge:</u> 08.03.2012 Bau- und Sanierungsausschuss 15.03.2012 Verwaltungsausschuss 20.03.2012 Rat der Stadt Norden			
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> FD 3.3, Ites		<u>Organisationseinheit:</u> Umwelt und Verkehr	

Beschlussvorschlag:

Die in der Gemarkung Norden, Flur 31, gelegene Teilstrecke im Zuge der Stadtstraßen Neuer Weg, Mühlenbrücke und Bahnhofstraße von der Kreuzung Neuer Weg/Brückstraße/ Dammstraße (= nördliche Grenze des Flurstücks 70/7 der Flur 31 von Norden) in südlicher Richtung bis zum Einkaufs- und Dienstleistungszentrum „Norder Tor“ wird hinsichtlich der Nutzung als öffentliche Straße eingeschränkt und insoweit gemäß § 8 Niedersächsisches Straßengesetz (NStG) eingezogen.

Die öffentliche Zweckbestimmung wird auf die Benutzerkreise Fußgänger, Radfahrer und Lieferverkehr beschränkt.

Für den gesamten Bereich wird neben den zugelassenen Benutzerkreisen weiterhin die Benutzung durch öffentliche Ver- und Entsorgungsfahrzeuge zulässig sein.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/>	Betrag: _____ €
	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 201 zur Verfügung	Ja <input type="checkbox"/>	Produkt-Nr.: _____
	Nein <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgejahre	Ja <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein <input type="checkbox"/>	
Folgekosten einschl. Abschreibungen/Sonderp.	Ja <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein <input type="checkbox"/>	
Außerordentl. Aufwend./ Erträge (z.B. Verkauf unter/über Restwert)	Ja <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein <input type="checkbox"/>	
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja <input type="checkbox"/>	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein <input type="checkbox"/>	

Personal

Personelle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/>	_____
		(s. ggfs. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)
	Nein <input type="checkbox"/>	

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken.
2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen.
3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt.
4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt.
5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte.
6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum.

(Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfs. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)

Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)
Mit der straßenrechtlichen Teileinziehung ("Teilentwidmung") wird der Gemeingebrauch an Straßen insoweit aufgehoben, als er sich auf die ausgeschlossenen Verkehrsarten oder Verkehrszwecke bezieht. Die Eigenschaft der Straße als öffentliche Sache und die Straßenbaulast bleiben aber erhalten.

Andere Ziele:

Sach- und Rechtslage:

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 130 V für ein Einkaufs- und Dienstleistungszentrum legt eine Verlängerung der Fußgängerzone Neuer Weg vom bisherigen Ende an der Einmündung Brückstraße bis zum Einkaufs- und Dienstleistungszentrum „Norder Tor“ fest.

Der betreffende Abschnitt der früheren Bundesstraße 72 wurde mit Wirkung vom 01.01.2010 zur Stadtstraße (Ortsstraße) abgestuft. Die Teilstrecke ist bisher ohne Beschränkungen für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Norden.

Die Umwandlung der Straße in einen Fußgängerbereich bedarf einer straßenrechtlichen Teileinziehung.

Nachträgliche dauernde Begrenzungen des Gemeingebrauchs aus städteplanerischen oder städtebaulichen Gründen finden keine Ermächtigungsgrundlage im Straßenverkehrsrecht, das sich als sachlich begrenztes Ordnungsrecht darstellt. Die Bereitstellung von Straßen für den Verkehr sowie ihre vollständige oder teilweise Einziehung sind Sache des Straßenrechts. Dementsprechend bedarf es für die Umwandlung von Straßen, die bisher unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestanden haben, in Fußgängerbereiche oder Anliegerstraßen einer straßenrechtlichen Teileinziehung (Wendrich – Niedersächsisches Straßengesetz, Kommentar, 4. Auflage, 2000).

Es ist daher beabsichtigt, die in der Gemarkung Norden, Flur 31, gelegene Teilstrecke im Zuge der Stadtstraßen Neuer Weg, Mühlenbrücke und Bahnhofstraße von der Kreuzung Neuer Weg/Brückstraße/Dammstraße (= nördliche Grenze des Flurstücks 70/7 der Flur 31 von Norden) in südlicher Richtung bis zum Einkaufs- und Dienstleistungszentrum „Norder Tor“ (bis zur südlichen Grenze Bebauungsplan Nr. 130 V = im angefügten Plan gelb unterlegte und schraffierte Fläche) hinsichtlich der Nutzung als öffentliche Straße einzuschränken und insoweit einzuziehen.

Die öffentliche Zweckbestimmung wird auf die Benutzerkreise Fußgänger, Radfahrer und Lieferverkehr beschränkt.

Für den gesamten Bereich wird neben den zugelassenen Benutzerkreisen weiterhin die Benutzung durch öffentliche Ver- und Entsorgungsfahrzeuge zulässig sein.

Die straßenrechtliche Teileinziehung ist öffentlich bekanntzumachen.

Die öffentliche Widmung der bisher noch nicht gewidmeten Flächen (= im angefügten Plan weiß unterlegte und schraffierte Flächen) als Fußgängerbereich (Zweckbestimmung wie vor) wird nach baulicher Fertigstellung, Vermessung und Eigentumsübergang auf die Stadt Norden ausgesprochen. Die Widmung ist ebenfalls öffentlich bekanntzumachen.

Anlagen:

Plandarstellung der gewidmeten Straßenflächen im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 130 V der Stadt Norden